

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 30.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land in den Mitgliedsgemeinden gelegenen Friedhöfe und Einrichtungen, die der Verwaltung der Samtgemeinde Boldecker Land unterstehen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Samtgemeinde Boldecker Land. Alle Friedhöfe gelten als eine Einrichtung im Sinne von § 5 NKAG. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner des betreffenden Bestattungsbezirks sind. Die Bestattung auswärtiger Personen ist mit Zustimmung der Samtgemeinde Boldecker Land möglich. Vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist für den jeweiligen Bestattungsbezirks die zuständige Mitgliedsgemeinde zu hören.

§ 3

- (1) Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Boldecker Land bilden den jeweiligen Bestattungsbezirk.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Ordnung auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen diese nur in Begleitung Erwachsener und auf deren Verantwortung betreten.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Person ist Folge zu leisten.

§ 5

Bestattungen

- (1) Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten obliegt in der Regel dem glaubensmäßig zuständigen Geistlichen. In Ausnahmefällen ist für kirchliche Begräbnisse der vom Verstorbenen bzw. den Angehörigen gewünschte Geistliche zugelassen. Dies hat im Benehmen mit dem zuständigen Ortsgeistlichen zu geschehen.
- (2) Bei nicht kirchlichen Begräbnissen ist eine entsprechende Zustimmung bei der Samtgemeinde Boldecker Land einzuholen. In jedem Fall sind Äußerungen verboten, die der Würde des Ortes widersprechen.

§ 6

Einzelvorschriften

- (1) Verboten ist auf den Friedhöfen:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - c) unbefugtes Abpflücken von Blumen oder Entfernen von Gegenständen auf Gräbern oder sonstigen Anlagen; dies ist Friedhofsdiebstahl bzw. Grabschändung und wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft,
 - d) Grabstätten mutwillig zu beschädigen,
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren aller Art feilzubieten sowie gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht eine Genehmigung erteilt ist,
 - g) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - h) sich unziemlich oder in einer der Würde des Ortes verletzenden Weise zu verhalten oder die Friedhöfe zu verunreinigen,
 - i) jegliche gewerbliche Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung zu verrichten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 7

Anmeldepflicht für gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach Anmeldung bei der Samtgemeinde Boldecker Land und unter Beachtung der dafür bestehenden Bestimmungen ausgeführt werden.
- (2) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern und die Friedhofsbesucher nicht gefährden. Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum oder Abfälle ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (3) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann die Samtgemeinde Boldecker Land die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Boldecker Land auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

III. allgemeine Bestimmungen

§ 8

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Beisetzung darf erfolgen nach Vorlage der Sterbeurkunde oder einer Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Beurkundung des Sterbefalls.
- (2) Der mit dem zuständigen Geistlichen vereinbarte Termin der Beerdigung ist der Samtgemeindeverwaltung zur Kenntnis zu geben.

§ 9

Ruhefrist

- (1) Die Ruhezeit für Leichen, Fehlgeborene, Ungeborene und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Friedhofskapellen und Aufbewahrungsräume

- (1) Die Friedhofskapellen dienen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten. Die Aufbewahrungsräume sind zur Aufnahme der Leichen bis zum Begräbnis bestimmt. Für die Benutzung und Reinigung dieser Einrichtungen wird eine Gebühr erhoben.

Die Kapellen können durch die Angehörigen ausgeschmückt werden. Die Anmeldung auf Überführung einer Leiche in die betreffenden Aufbewahrungsräume hat bei der Samtgemeinde Boldecker Land zu erfolgen. Ein Zeitpunkt der Überführung ist mit ihr abzustimmen. Die Beförderung zu den Aufbewahrungsräumen ist auf Kosten der Angehörigen durchzuführen.

- (2) Eine Wiederöffnung des Sargs darf nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land und nur von einem von der Samtgemeinde Boldecker Land Beauftragten vorgenommen werden. Verboten ist die Wiederöffnung eines Sargs, wenn der Tod durch eine ansteckende Krankheit erfolgte. Der Sarg muss drei Stunden vor der Beerdigung wieder geschlossen sein.

§ 11

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,50 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde Boldecker Land bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde Boldecker Land. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung)
 - f) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)
 - g) Kindergräber

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (3) Rechte an Grabstätten können vor Ablauf der Vergabezeit aufgegeben werden. Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

§ 13

Verbot des Ausmauerns einer Grabstätte

- (1) Gräber auszumauern und Grabgewölbe zu errichten ist grundsätzlich untersagt.

§ 14

Reihengräber - Maße-

- (1) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr:
1,00 Meter x 1,50 Meter,
Innenmaße der Gruft: 0,90 Meter breit, 1,50 Meter lang, Tiefe bis zur Oberkante des Sargs mindestens 1,00 Meter,
 - b) Reihengräber für Erwachsene und Kinder vom Beginn des 11. Lebensjahres an:
1,00 Meter x 2,20 Meter,
Innenmaße der Gruft: 0,90 Meter breit, 2,10 Meter lang, Tiefe bis zur Oberkante des Sargs mindestens 1,00 Meter.

Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt 0,40 Meter.

§ 15

Einteilung der Reihengräber

- (1) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen von einem Reihengrab in ein anderes sind nicht zulässig. Es kann jedoch die Bestattung von Müttern mit Neugeborenen oder noch nicht ein Jahr alten Kindern und die Bestattung von zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern unter fünf Jahren in einem Grab gestattet werden.

§ 16

Instandhaltungspflicht bei Reihengräbern

- (1) Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung vom Besitzer würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungsfrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht, so können sie eingeebnet oder eingesät werden.

§ 17

Rückfallrecht bei Reihengräbern,

Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber der Samtgemeinde Boldecker Land zum Zwecke der freien Nutzung wieder zu. Sie kann über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringung eines Hinweisschildes auf der Grabstelle bekannt zu geben.
- (2) Das Nutzungsrecht kann über die Ruhefrist hinaus auf besonderen Antrag auf jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden.

§ 18

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, auf denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel nur einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist.

- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Für Wahlgräber sind mindestens folgende Abmessungen vorgesehen:
- Einzelgrabstelle 1,00 Meter x 2,20 Meter
 - Doppelgrabstelle 2,50 Meter x 2,20 Meter
 - jeder weitere Grabstelle am Doppelgrab 1,25 Meter x 2,20 Meter

Hinsichtlich der Tiefe des Grabes und des Abstands zwischen den Grabstätten gelten die Vorschriften für Reihengräber gemäß § 14 entsprechend.

- (5) Wahlgräber müssen spätestens sechs Monate nach Erwerb der Nutzungsrechte gärtnerisch angelegt und laufend unterhalten werden. Geschieht dies trotz **zweimaliger schriftlicher** Aufforderung nicht, können die Gräber von der Samtgemeinde Boldecker Land eingeebnet und eingesät werden.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Samtgemeinde Boldecker Land über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Absicht ist durch Anbringen eines Hinweisschildes auf der Grabstätte bekannt zu geben.

§ 19

Urnengräber

- (1) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber und für Wahlgräber auch für Urnengräber entsprechend.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbeisetzungen,
 - d) im anonymen Urnenfeld (z. B. unter grünem Rasen).
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist gemäß § 9 zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte 2-bettig können höchstens zwei Aschen und in einer Urnenwahlgrabstätte 4-bettig können höchstens vier Aschen beigesetzt werden.
- (5) Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten können nur auf den nach den Belegungsplänen dafür vorgesehenen Plätzen belegt werden. Ein Anspruch auf Ausweisung von Urnengrabstätten besteht nicht.
- (6) Für Urnenreihengräber und 2-bettige Urnengräber sind mindestens die Ausmaße 0,60 Meter x 1,00 Meter vorgesehen. Für 4-bettigen Urnengräber sind mindestens die Ausmaße 1,20 Meter x 1,00 Meter vorgesehen. Die Innenmaße richten sich nach der Größe der Aschebehälter. Die Mindesttiefe des Grabes bis zur Oberkante der Urne beträgt 0,60 Meter.

- (7) Anonyme Urnenbeisetzungen finden auf den von der Samtgemeinde Boldecker Land vorgesehenen Flächen für anonyme Beisetzungen statt.

§ 20

Rasenreihengrabstätten

- (1) Bestattungen in Rasenreihengräbern sind ausschließlich auf dem „neuen Friedhof“ der Mitgliedsgemeinde Weyhausen möglich.
- (2) Es gelten die Regelungen der §§ 15 – 17 und 25 - 27 mit folgenden Zusätzen:
- a) Eine Grabbepflanzung (mit Rasen), die Grabpflege sowie die Einebnung wird durch die Samtgemeinde Boldecker Land durchgeführt bzw. veranlasst.
- b) Das Aufstellen von Sträußen, Gestecken oder Pflanzschalen im Rasenbereich ist nicht erlaubt.

V. Gedenkzeichen und Einfriedungen

§ 21

Genehmigungspflicht zur Aufstellung von Grabmalen usw.

- (1) Grabmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land gestattet.

- (2) Grabmalrichtlinien (Kernmaße einschließlich Sockelhöhe)

Liegendes Grabmal:	Höchstlänge:	0,80 Meter
	Höchstbreite:	0,40 Meter
	Mindesthöhe:	0,12 Meter

Stehendes Grabmal

für Wahlgräber:	Höhe:	0,60 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Breitstein für Wahlgräber:	Höhe:	0,60 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	1,35 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Stehendes Grabmal für Urnenwahlgräber

2- bettig	Höhe:	0,60 Meter – 0,80 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

4 – bettig	Höhe:	0,70 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Stehendes Grabmal

für Reihengräber:	Höhe:	0,60 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Grabmal für Rasenreihengrab:

Einzelrasenreihengrab:	Höhe:	0,80 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	0,75 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

Doppelrasenreihengrab:	Höhe:	0,80 Meter – 1,00 Meter
	Höchstbreite:	1,35 Meter
	Mindeststärke:	0,12 Meter

§ 22

Bei Antragstellung vorzulegende Unterlagen

- (1) Die Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land ist rechtzeitig und unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Eine Schriftprobe ist vorzulegen.

§ 23

Gründe für die Versagung der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zum Aufstellen kann untersagt werden, wenn das Grabdenkmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabdenkmäler und die Aufstellung von Bänken.

§ 24

Werkstattbezeichnungen

- (1) Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder an der Rückseite des Grabmals angebracht werden.

§ 25

Schutz der Grabmale

- (1) Die in § 21 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land entfernt werden. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung nicht wesentlich verändert werden.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist bei Wahlgräbern und bei Reihengräbern müssen die Grabdenkmale oder die sonstigen baulichen Anlagen von den Angehörigen innerhalb von drei Monaten entfernt werden. Andernfalls wird das Abräumen der Grabmale durch die Samtgemeinde Boldecker Land veranlasst. Die Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die beabsichtigte Räumung durch die Samtgemeinde Boldecker Land wird durch Anbringung eines Hinweisschildes auf der Grabstelle bekannt gegeben.
- (4) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabdenkmale oder solche, die als besondere Eigenart des betreffenden Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Samtgemeinde Boldecker Land im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator. Sie werden in besonderen Verzeichnissen geführt und dürfen nicht ohne Sondergenehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 26

Aufstellung der Grabdenkmale

- (1) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabdenkmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (3) Bei Zweifeln an der Standsicherheit der Grabdenkmale kann die Samtgemeinde Boldecker Land auf Kosten des Verfügungsberechtigten für Abhilfe sorgen. Wird das Grabdenkmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt,

so ist die Samtgemeinde Boldecker Land berechtigt, es kostenpflichtig zu beseitigen oder wieder aufstellen zu lassen.

§ 27

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen, Verändern oder Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist von der Samtgemeinde Boldecker Land zu genehmigen. Die Genehmigung kann nur bei richtiger Einfügung in den Gesamtplan erteilt werden. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, ist die Samtgemeinde Boldecker Land berechtigt, die Anpflanzungen kostenpflichtig zu beseitigen oder zurückzuschneiden.
- (3) Sofern mit Genehmigung der Samtgemeinde Boldecker Land das gesamte Grab mit einer Grabplatte bedeckt wird entfällt eine Bepflanzung.
- (4) Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dergleichen) zur Aufnahme von Blumen dürfen nicht aufgestellt werden. Verwelkte Kränze, Blumen und Ranken, die sich auf den Gräbern befinden, sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Für die Entsorgung der anlässlich einer Bestattung gesammelten Kränze, Blumen und Ranken wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (5) Grabhügel dürfen nicht über 0,20 Meter hoch sein.
- (6) Das Aufstellen von einzelnen Ruhebänken auf oder neben Grabstätten ist nicht gestattet.
- (7) In Fällen, in denen keine Angehörigen der Verstorbenen die Grabpflege übernehmen können, übernimmt die Samtgemeinde Boldecker Land auf Antrag die Vermittlung auf Aufsicht oder Grabpflege unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Für die Pflege der in Frage kommenden Gräber muss ein Sparbuch vorhanden sein, über welches die Samtgemeinde Boldecker Land vom Zeitpunkt des Pflegebeginns an das Verfügungsrecht hat.
 - b) Die Art der Pflege kann vorher festgelegt werden. Die Samtgemeinde Boldecker Land bestellt von Jahr zu Jahr die Pflege, zahlt aus und überwacht die Pflegearbeiten. Die Grabpflege erlischt, wenn die eingezahlte Summe ausgegeben ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In- Kraft- treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem In- Kraft- Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 9 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt, soweit nicht bereits andere Regelungen außerhalb dieser Satzung getroffen wurden. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In- Kraft- Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 29

Haftung

- (1) Die Samtgemeinde Boldecker Land haftet nicht für Schäden, die sich durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Boldecker Land nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Boldecker Land erhoben.

§ 31

In- Kraft- Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land in der Fassung vom 30.03.2006 außer Kraft.

Weyhausen, den 30.09.2008

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)